

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00029 vom 9. Juli 2003**

ZH Verwaltungsgericht, 2003-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2003.00029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00029)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00029 du 9 juillet 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00029 del 9 luglio 2003

## **Regeste**

Kostenübernahme für Privatschulung | Pflicht der Schulgemeinde, die Privatschulkosten eines Kindes mit Lese- und Rechtschreibschwäche zu übernehmen, verneint.  
Zuständigkeit, Parteieigenschaft, Streitwert (E. 1). Streitgegenstand; teilweise Guttheissung der Beschwerde, da der Rekurs teilweise als gegenstandslos abzuschreiben und nicht abzuweisen gewesen wäre (E. 2). Anspruch auf Sonderschulung und namentlich auf Schulung in einer Privatschule im Grundsatz (E. 3). Die Schulgemeinde traf die erforderlichen Abklärungen und konnte ein Konzept zur Schulung des Beschwerdeführers 1 in der Oberstufe vorlegen, weshalb der Übertritt in die Privatschule nicht notwendig war (E. 4+5). Zur Verlegung der Rekurskosten (E. 6). Teilweise Guttheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Beschwerdeführerin 2 habe den Beschwerdeführer 1 im August 2000 in der privaten Schule K untergebracht, weil im Rahmen der Gespräche über den Übertritt in die Oberstufe keine hinreichende Abklärung seiner schulischen Bedürfnisse und Fähigkeiten erfolgt sei. Für diesen Fall sehe das Sonderklassenreglement ausdrücklich vor, dass die Schulpflege, auf Antrag der Eltern, die Sonderschulbedürftigkeit abkläre und die Eignung der selbständig eingeleiteten Massnahmen überprüfe. Ein entsprechendes Gesuch habe die Beschwerdeführerin 2 aber am 15. August 2000 (recte: 15. Oktober 2000) gestellt. a) Es trifft nicht zu, dass im Rahmen der Übertrittsgespräche für die Oberstufe keine hinreichende Abklärung der Bedürfnisse und Fähigkeiten des Beschwerdeführers 1 erfolgte. Aufgrund der Lese- und Schreibschwächen des Beschwerdeführers 1 wurde dieser dem Schulpsychologischen Dienst des Bezirks W zur Abklärung zugewiesen. Im Bericht vom 4. Januar 2000 empfahl die Schulpsychologin eine heilpädagogische Therapie, die dann auch angeordnet wurde. Ausserdem befürwortete sie die Schaffung von Strukturen in der Oberstufe, wie sie in der Primarschule aufgebaut worden waren, wo die Mitschülerinnen und Mitschüler längere Texte sowie die Lehrerin Prüfungen auf Band sprachen, um den Beschwerdeführer 1 vom Lesen zu entlasten. Schon bei der Besprechung dieses Berichts zwischen der Lehrerin D, der Schulpsychologin E und den Eltern des Beschwerdeführers 1 im Januar 2000 kam (gemäss dem Bericht der Erstgenannten) der Vorschlag kurz zur Sprache, den Beschwerdeführer 1 in die Sekundarschule B einzustufen, um ihm insbesondere etwas mehr Zeit zu geben bei gleichzeitiger Förderung mit den weiterzuführenden Therapiestunden. Der Bericht des Schulpsychologischen Dienstes diene daher auch als Grundlage für die Einteilung des Beschwerdeführers 1 in die Oberstufe. In der Folge fand – so der Bericht der Primarlehrerin – am 6. April 2000 ein Gespräch mit den Eltern des Beschwerdeführers 1

statt, am 17. April 2000 eines in Anwesenheit der Oberstufenlehrer. Nach Meinung des Lehrers K, dem der Beschwerdeführer 1 zugeteilt werden sollte, hätte das Besprechen von Tonbändern in der Oberstufe weitergeführt werden können. Nach Möglichkeit wäre der Beschwerdeführer 1 auch individuell gefördert worden, nämlich soweit es die Betreuung von 25 Schülern zugelassen hätte. Eine Unterstützung, wie sie Lehrerin D dem Beschwerdeführer 1 zukommen liess, sollen die Oberstufenlehrer nach Darstellung der Beschwerdeführerin 2 hingegen als nicht durchführbar abgelehnt haben. Selbst wenn dem so wäre, greift die Kritik der Beschwerdeführenden, wonach es an einem auf den Beschwerdeführer 1 zugeschnittenen Konzept für den Übertritt in die Oberstufe gefehlt habe, zu kurz. Sie übersehen, dass neben der Schaffung ähnlicher Strukturen wie in der Primarschule (z.B. Besprechen von Tonbändern) die Fortführung der Therapiemassnahmen in der Oberstufe, ein zusätzliches Jahr in der Oberstufe und die Klärung des ambulanten Therapiebedarfs entsprechend der Entwicklung des Beschwerdeführers 1 vorgesehen waren; ausserdem wurde im Übertritt des Beschwerdeführers 1 in die Sekundarschule B keine definitive Einteilung gesehen. Von einer nicht hinreichenden Abklärung der schulischen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Beschwerdeführers 1 und einer fehlenden Alternative zur Privatschule kann daher keine Rede sein. Vielmehr lag ein eigentliches Konzept vor, um dem Beschwerdeführer 1 trotz seiner Schwierigkeiten den Übertritt in die Oberstufe zu ermöglichen. Der Beschwerdeführer 1 wurde denn auch nach den Sommerferien 2000 in der Klasse von Lehrer K erwartet, ohne jedoch dort zu erscheinen. Telefonisch hatte die Beschwerdeführerin 2 am 18. August 2000 J von der Schulpflege darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Beschwerdeführer 1 ab 21. August 2000 die Schule K besuchen werde. Insofern wurde die Beschwerdegegnerin tatsächlich vor vollendete Tatsachen gestellt. Bis dahin war auch kein Gesuch um Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit gestellt worden. b) Im Schreiben der Beschwerdeführerin 2 vom 15. Oktober 2000 wurden entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden weder Sonderschulmassnahmen noch die Überprüfung der Sonderschulungsbedürftigkeit verlangt, auch nicht sinngemäss oder nachträglich. Die Beschwerdegegnerin ihrerseits hatte keinen Anlass, die Sonderschulbedürftigkeit im Hinblick auf den Übertritt des Beschwerdeführers 1 in die Oberstufe abzuklären, weil sie sich auf den damals aktuellen Bericht des Schulpsychologischen Dienstes vom 4. Januar 2000 abstützen konnte. Dieser Bericht, gerade wegen der vom Beschwerdeführer 1 gezeigten Schwächen in Lesen und Schreiben eingeholt, wies eine generelle Sonderschulbedürftigkeit des Beschwerdeführers 1 nicht aus. Eine solche lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass die bewilligte Therapie bei Frau F eine Sonderschulungsmassnahme darstellt (§ 30 Abs. 1, § 33 lit. g, § 53 Abs. 1 lit. b SonderklassenR), sollte doch mit dieser der Beschwerdeführer 1 unterstützt und damit der Besuch der ordentlichen Schule ermöglicht werden. c) Schliesslich fochten die Eltern des Beschwerdeführers 1 den Entscheid, ihn in die Sekundarschule B einzuteilen, nicht an, obwohl sie sich damit nicht einverstanden erklärt hatten (dazu § 12 der Übertrittsverordnung vom 28. Oktober 1997). In diesem Zusammenhang verlangten sie auch keine Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit des Beschwerdeführers 1 oder dessen neutrale Begutachtung. Das Gesuch, Sonderschulmassnahmen zu gewähren, wurde erstmals im Dezember 2000 gestellt, als ein Übertritt in die öffentliche Schule X nicht zur Debatte stand. Auch von Seiten der Lehrerschaft kamen keine Hinweise auf eine allfällige Sonderschulbedürftigkeit des Beschwerdeführers 1. Die Beschwerdegegnerin hatte wie dargelegt keinen Anlass dazu, die Sonderschulbedürftigkeit des Beschwerdeführers 1 von sich aus abzuklären. Sie war daher auch nicht gehalten, die schulische Notwendigkeit und

Richtigkeit der Schulung in der Schule K als Sonderschulung zu überprüfen (Ziff. 4.2.7.9 der Richtlinien). Dies umso weniger, als – abgesehen von der fehlenden Sonderschulbedürftigkeit des Beschwerdeführers 1 – die Schule K keine von der IV anerkannte Sonderschule ist. Insbesondere unterrichtet zur Hauptsache keine Lehrkraft mit heilpädagogischer Ausbildung und entsprechendem Diplomabschluss (vgl. Ziff. 4.3.2 der Richtlinien). d) Aus dem Bericht des Schulpsychologischen Dienstes vom 7. Januar 2002 geht sodann hervor, dass die damalige Beurteilung der Lehrerin D mit der geplanten Einteilung des Beschwerdeführers 1 in die Sekundarschule B und flankierender Legasthenietherapie adäquat gewesen wäre, sofern eine ähnliche Einzelförderung seitens der Lehrkräfte stattgefunden hätte. Eine solche war wie erwähnt nicht ausgeschlossen (vorn a). Für den Fall, dass sie nicht genügt hätte, hätte darauf im Rahmen der Abklärungen des ambulanten Therapiebedarfs reagiert werden können. Es ist daher verfehlt, wenn die Beschwerdeführenden ausführen lassen, die Beschwerdegegnerin habe überhaupt keine Alternative zur privaten Schule K angeboten, weshalb für die Eltern aufgrund ihrer elterlichen Fürsorgepflicht nur der Weg über die Privatschule geblieben sei. Demnach können die Beschwerdeführenden das Begehren um Übernahme der Kosten nicht auf Unterlassungen oder falsches Handeln der Beschwerdegegnerin abstützen, wie die Vorinstanz zu Recht festhielt. Inwiefern aus jener Bemerkung folgen soll, dass die Vorinstanz ihre Kognition künstlich beschnitten und ihre Überprüfungsbefugnis in gesetzeswidriger Weise beschränkt habe, machen die Beschwerdeführenden übrigens nicht deutlich; aus den Erwägungen der Vorinstanz ergibt sich denn auch, dass sich diese mit den sich stellenden Fragen einlässlich auseinandergesetzt hat.

## **E. 5**

Offenbar zog die Beschwerdeführerin 2 im Frühjahr 2001 in Betracht, den Beschwerdeführer 1 wieder in der öffentlichen Schule X unterzubringen. Am 12. Juni 2001 legte sie der Vorinstanz zwei Arztberichte vor, wonach der Anspruch auf Sonderschulung ausgewiesen sei. Erst nach dem Gespräch mit der Beschwerdeführerin 2 vom 16. Mai 2001 gelangte die Behörde am 23. Mai bzw. 12. Juni 2001 in den Besitz der erwähnten Arztberichte. Da nach ihrer Ansicht die Arztberichte die Frage, ob der Beschwerdeführer 1 in der Schule X und bejahendenfalls in welcher Stufe schulbar sei, nicht eindeutig beantworteten, holte sie einen weiteren Bericht beim Schulpsychologischen Dienst des Bezirks W ein. Es fragt sich, ob sich aus dieser neuen Situation eine Kostenpflicht der Beschwerdegegnerin herleiten lässt. a) Der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht ist nicht gleichbedeutend mit dem Anspruch auf die optimale bzw. geeignetste Schulung des einzelnen Kindes. Zwar hat die Volksschule im Rahmen ihres Auftrags den individuellen Bedürfnissen der Kinder gebührend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls Sondermassnahmen zu treffen. Sind solche erforderlich, heisst das aber nicht, dass bei der Prüfung verschiedener möglicher Varianten nur eine gewählt werden darf, sofern mehrere der in Frage stehenden Möglichkeiten tauglich und für das betreffende Kind zumutbar sind. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, haben die Eltern durch die eigenmächtige Anmeldung des Beschwerdeführers 1 in der privaten Schule K der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit genommen, die bereits konkret ins Auge gefassten Massnahmen für die Oberstufe zu vollziehen und der Entwicklung des Beschwerdeführers 1 anzupassen. Es versteht sich von selbst, dass die Übernahme der Kosten einer Privatschule durch die öffentliche Hand entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden nur als ultima ratio in Frage kommen kann (vgl. auch VGr, 19. Dezember 2001, VB.2001.00334, E. 4a/cc, [www.vgrzh.ch/rechtsprechung](http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung)). Eine Ermessensunterschreitung der Vorinstanz liegt

diesbezüglich nicht vor. b) Im Bericht vom 17. April 2001 stellte der Arzt Dr. G neben sprachlichen Problemen (Lese- und Schreibschwäche) auch neurologische Auffälligkeiten fest (Verdacht auf akustische Merkfähigkeitsschwäche; erhöhter aktiver Muskeltonus, rechtsbetont). Er empfahl, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen und den Beschwerdeführer 1 in der Schule K zu belassen sowie eine Abklärung an der Abteilung für klinische Logopädie am Universitätsspital Zürich zu veranlassen. In der Klinik für Ohren-, Nasen-, Hals- und Gesichtschirurgie am Universitätsspital Zürich wurden das schwer beeinträchtigte Lese- und Schreibvermögen des Beschwerdeführers 1 neben deutlichen Auffälligkeiten der zentralen Sprech- und Schreibmotorik festgestellt. Nach Ansicht der begutachtenden Ärzte bedarf der Beschwerdeführer 1 der Weiterschulung in einer Kleinstklasse. Die Schulung in der Regelklasse beurteilten sie als nicht möglich. Da sich die Arztberichte nicht zur Schulbarkeit des Beschwerdeführers 1 in X äusserten und der Schulpsychologische Beratungsdienst die Gutachten diesbezüglich auch nicht eindeutig interpretieren konnte, wurde eine erneute Abklärung des Beschwerdeführers 1 vorgenommen. Im Bericht vom 7. Januar 2002 kam der Schulpsychologe zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer 1 in einer kleinen Schülergruppe (Kleinklassengrösse) mit heilpädagogischer Lehrkraft geschult werden sollte. Eine gute Lösung wäre das ISF-Modell, falls ausreichend viele Stunden in der ISF-Gruppe abgehalten werden könnten. Alternativ käme eine IV- anerkannte Sonder- oder Privatschule in Frage, nicht aber die Schulung in einer Regelklasse von durchschnittlicher Grösse. Einheitlich empfehlen die Gutachten die Schulung des Beschwerdeführers 1 in einer kleinen Klasse. Die Arztberichte äussern sich nicht explizit zur Frage der Sonderschulbedürftigkeit. Immerhin schloss der Bericht des Schulpsychologischen Dienstes vom 7. Januar 2002 die Schulung des Beschwerdeführers 1 in einer von der IV anerkannten Sonderschule – allerdings als eine von mehreren Möglichkeiten – nicht aus. Jedenfalls geht aber aus allen drei Berichten hervor, dass der Beschwerdeführer 1 in schulischer Hinsicht besonderer Massnahmen bedarf, die teilweise Sonderschulmassnahmen entsprechen. Es erübrigt sich daher, eine Oberexpertise einzuholen, einmal davon abgesehen, dass es nicht Aufgabe des Gerichtes ist, pauschal behauptete Widersprüche in den verschiedenen Berichten herauszusuchen und deren Entscheidelevanz zu beurteilen. c) Auch wenn man von der Sonderschulungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers 1 ausgeht, wäre die Beschwerdegegnerin nur dann verpflichtet, die Kosten der Sonderschulung in einer nicht als Sonderschule anerkannten Privatschule zu übernehmen, wenn diese sich von ihrem pädagogischen Konzept her für die Sonderschulung im Einzelfall eignete, die mit der Schulung hauptsächlich beauftragte Lehrkraft über eine heilpädagogische Ausbildung mit Diplomabschluss verfügte und die Klassengrösse zwölf Kinder nicht überstiege (Ziff. 4.2.7.9 Abs. 1 und 2, Ziff. 4.3.1+2 der Richtlinien). Das ist aber bei der Schule K nicht der Fall. Sie verfügt nicht über eine hauptsächlich unterrichtende Lehrkraft mit heilpädagogischer Ausbildung, die Klassengrösse liegt bei 14 Schülern, wobei einstweilen ein Teil des Unterrichts in Gruppen zu sieben Schülern erfolgt (Niveaugruppen Mathematik und Französisch), und sie ist auch keine von der IV anerkannte Sonderschule. Daran ändert sich nichts dadurch, dass für den Beschwerdeführer 1 ein Schulplatz in einer von der IV anerkannten Sonderschule nicht habe gefunden werden können, wie erstmals in der Beschwerde vorgebracht wird. Soweit damit geltend gemacht werden soll, dass überhaupt nur die Schule K für die Schulung des Beschwerdeführers 1 in Frage kam, übersehen die Beschwerdeführenden, dass die Beschwerdegegnerin ein adäquates Konzept für den Übertritt in die Oberstufe entworfen hatte (vorn 4a+d). Den Verbleib des

Beschwerdeführers 1 in der Schule K hielt der Schulpsychologe aus psychologischen Gründen für vertretbar, weil der Beschwerdeführer 1 dort Freunde gefunden hatte, was sich positiv auf seine Leistungsfähigkeit auswirkte, und ein Schulwechsel in seiner labilen emotionalen Verfassung nicht einfach zu bewältigen wäre. Auch dies macht die Schule K nicht zu einer Sonderschule im Sinn der Richtlinien (Ziff. 4.3.1+2), selbst wenn sie den Bedürfnissen des Beschwerdeführers 1 offenbar entgegenkommt. Wie bereits dargelegt, kann zudem der Beschwerdegegnerin nicht vorgeworfen werden, sie habe sich so verhalten, dass die Unterbringung in der Schule K unerlässlich war (vorn 4; Ziff. 4.2.7.9 Abs. 2 der Richtlinien). Soweit die Beschwerdegegnerin die Kosten für die Schule K nicht übernommen hat, war dieser Entscheid demnach gerechtfertigt. d) Die Vorinstanz wies darauf hin, dass zu Beginn des Schuljahrs 2002/2003 (ab August 2002) bei der Beschwerdegegnerin die vom Schulpsychologischen Dienst als vorteilhaft erachtete Integrierte Schulungsform (ISF) eingeführt worden sei. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden darf dies nicht auf die Schuljahre 2000 bis 2002, sondern muss darauf bezogen werden, dass die Beschwerdegegnerin für das Schuljahr 2003/2004 in Betracht ziehen könnte, die freiwillig erbrachten Zahlungen für die Schule K einzustellen. Denn mit der ISF bietet sie eine sogar als optimal empfohlene Schulform für den Beschwerdeführer 1 an. e) Die Beschwerdeführenden beanstanden, es stehe nicht fest, wieviele ISF-Stunden als "ausreichend" erachtet werden und ob die Beschwerdegegnerin willens und in der Lage sei, dem Beschwerdeführer 1 Schulstunden in der ISF-Gruppe zu ermöglichen. Dass der Beschwerdeführer 1 aktuell Interesse am Besuch der öffentlichen Schule hätte, geht aus der Beschwerdeschrift nicht hervor. Entsprechend brauchte die Vorinstanz darüber entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden nicht zu entscheiden noch den Sachverhalt diesbezüglich zu ergänzen. Die Frage, ob die Beschwerdegegnerin für die Schulkosten bis Dezember 2001 vollständig aufkommen muss, ist daher von der Frage zu trennen, ob die Beschwerdegegnerin nunmehr genügenden ISF-Unterricht anbieten würde. Im Übrigen lässt sich der konkrete Bedarf an ISF-Stunden von der Beschwerdegegnerin kaum abschätzen, nachdem der Beschwerdeführer 1 ihre Schule seit mehr als zwei Jahren nicht mehr besucht. Der Bericht des Schulpsychologischen Dienstes vom 7. Januar 2002, der eine feste ISF-Stundenzahl nicht vorschreibt, kann deswegen nicht als unvollständig taxiert werden. Es muss der zuständigen Lehrperson überlassen bleiben, Art und Ausmass des ISF-Unterrichts im konkreten Fall nach den Bedürfnissen des betroffenen Schülers zu beantragen. Damit sind die Voraussetzungen für die Übernahme der Schulkosten im beantragten Ausmass nicht gegeben, weshalb die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist.

## **E. 6**

Die Beschwerdeführenden sind der Ansicht, dass sie bei Berücksichtigung der teilweisen Gegenstandslosigkeit im Rekursverfahren "praktisch vollständig obsiegt" hätten, was sich auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen hätte auswirken müssen. a) Mangels einer Vorschrift im Verwaltungsrechtspflegegesetz über die Kostenfolge bei Gegenstandslosigkeit wendet die verwaltungsgerichtliche Praxis § 65 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (LS 271) analog an (RB 1977 Nr. 6); dementsprechend entscheidet das Gericht nach Ermessen, wobei es unter anderm in Betracht zieht, wer die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat oder welche Partei vermutlich obsiegt hätte. Die Kosten können aber auch – insbesondere bei Versagen der erwähnten Kriterien – nach anderweitiger Billigkeit verlegt werden (VGr, 30. April 2003, VB.2003.00053, E. 2 Abs. 1; 9. April 2003, VB.2002.00409, E. 5a [jeweils unter [www.vgrzh.ch/rechtsprechung](http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung)]; vgl. auch Kölz/Bosshart/Röhl, § 13

N. 19). b) Richtig ist, dass das Verfahren insoweit gegenstandslos geworden ist, als die Beschwerdegegnerin – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – Leistungen an die Schulkosten der Schule K erbracht hat. Damit ist das rechtliche Interesse an einer Entscheidung über die rein finanziellen Leistungen ab August 2001 zu 80 % und ab Januar 2002 ganz erloschen, weshalb die Beschwerdegegnerin diesbezüglich die Gegenstandslosigkeit verursacht hat. Doch ist insoweit unter dem Blickwinkel der Prozesschancen das materielle Unterliegen der Beschwerdeführenden vor Verwaltungsgericht zu berücksichtigen. Strittig blieben aber ohnehin die grundsätzliche Frage nach der Kostenpflicht der Beschwerdegegnerin sowie die Kosten für das Schuljahr 2000/2001 zu 100 % und jene von August bis Dezember 2001 zu 20 %. Sodann war im Rekursverfahren weit mehr als bloss die Übernahme der (reinen) Schulkosten verlangt worden, nämlich vorerst die Rückweisung des Verfahrens wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, eventualiter dann die Gewährung von Sonderschulmassnahmen, die Übernahme der Schul- und Transportkosten für den Besuch der Schule K und der Kosten für die Supervision der Lehrerin des Beschwerdeführers 1 durch die "Ron-Davis"-Legasthenie-Therapeutin. Diese weiteren Anträge hat die Vorinstanz abgewiesen. Von einem überwiegenden Obsiegen der Beschwerdeführenden im Rekursverfahren kann also nicht die Rede sein. Die Vorinstanz hat bei der Kostenverlegung die festgestellte Verletzung des rechtlichen Gehörs grosszügig berücksichtigt und die Kosten zur Hälfte der als Rekurrentin bezeichneten Beschwerdeführerin 2 auferlegt, zur Hälfte aber auf die Staatskasse genommen. Auch in Anbetracht der teilweisen Gegenstandslosigkeit besteht kein Anlass, an der Kostenverlegung Änderungen vorzunehmen.

## E. 7

Im Verfahren vor Verwaltungsgericht sind die Beschwerdeführenden mit ihrem Antrag durchgedrungen, das vorinstanzliche Dispositiv zu ändern, doch wurde die Belastung mit der Hälfte der Kosten des Rekursverfahrens geschützt. Im Übrigen sind die Beschwerdeführenden unterlegen. Insgesamt halten sich Obsiegen und Unterlegen wiederum etwa die Waage, weshalb die Gerichtskosten den beiden gemeinsam vorgehenden Beschwerdeführenden je zu einem Viertel, unter solidarischer Haftung füreinander, und zur Hälfte der Beschwerdegegnerin zu belasten sind. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 sowie § 17 Abs. 2 VRG; vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziffer I des vorinstanzlichen Entscheids teilweise aufgehoben und der Rekurs als gegenstandslos geworden abgeschrieben, soweit die Beschwerdegegnerin Kosten der Schule K bezahlt hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 2'560.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden zu je einem Viertel den Beschwerdeführenden, unter solidarischer Haftung füreinander, und zur Hälfte der Beschwerdegegnerin auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 5. ...